

47. Wie ist bei der Klage wegen bösllicher Verlassung die Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Ziff. 1 zu berechnen?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 2. März 1905 i. S. R. (Wett.) w. Ehefr.  
R. (Kl.). Rep. IV. 570/04.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

#### Gründe:

„Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß die Jahresfrist des § 1567 Ziff. 1 B.G.B. bereits zur Zeit der Klagerhebung abgelaufen sein muß, und daß es nicht genügt, wenn sie sich erst im Laufe des bereits anhängig gemachten Desertionsprozesses vollendet. Mit Recht beruft er sich für diese Auffassung nicht bloß auf den Wortlaut des Gesetzes, sondern auch darauf, daß der aus § 1567 klagende Teil mit Erhebung der Scheidungsklage ja gerade den Willen kundgibt, die eheliche und die häusliche Gemeinschaft für immer aufzuheben, daß mithin von der Klagerhebung ab ein unentbehrliches Tatbestandsmerkmal des Gesetzes: das Fernbleiben gegen den Willen des klagenden Gatten, nicht mehr vorhanden ist. Der Berufungsrichter nimmt weiter an, daß der Beklagte im Dezember 1903 zur Zeit der Erhebung der Desertionsklage erst  $8\frac{1}{2}$  Monate lang gegen den Willen der Klägerin in bösllicher Absicht dem ergangenen Herstellungsurteile nicht Folge geleistet hatte. Er hält aber die Jahresfrist des Gesetzes gleichwohl für erfüllt, indem er zu jenen  $8\frac{1}{2}$  Monaten noch die 4 Monate aus dem Jahre 1900 hinzugerechnet, während deren die Parteien zwar unter einem Dache gelebt, aber die häusliche Gemeinschaft nicht hergestellt hatten. Daß es hierzu in Wahrheit nicht gekommen sei, ist eine rein tatsächliche Feststellung, die von der Revision vergeblich bekämpft wird. Dagegen sind ihre Einwendungen gegen die im Streitfall angewendete Berechnungsweise begründet. Dem Berufungsrichter ist zuzugeben, daß die Jahresfrist des § 1567 Ziff. 1 regelmäßig zwar mit Rechtskraft des vorausgegangenen auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft lautenden Urteils beginnt, daß sich aber auch Fälle denken lassen, wo der Anfang des Fristenlaufs hinausgeschoben ist, weil der verurteilte Gatte z. B. durch Krankheit, Strafhaft u. dgl. in die Unmöglichkeit versetzt

ist, dem Urteil Folge zu leisten, mithin nicht „in bösslicher Absicht“ fernbleibt. In solchen Fällen kann die Frist erst vom Aufhören des Hindernisses ab berechnet werden. Nicht minder gewiß ist aber, daß die einmal begonnene Frist zu laufen aufhört, sobald auch nur eine der Voraussetzungen des § 1567 Ziff. 1 nicht mehr vorhanden ist. Ob der bis dahin abgelaufene Teil der Jahresfrist dem verlassenen Ehegatten endgültig und unter allen Umständen verloren geht, braucht hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls geht er verloren, wenn die Unterbrechung der Frist auf den eigenen Willen des unschuldigen Teils zurückzuführen ist. Dies trifft auf den Streitfall zu. Denn die Klägerin selbst hat am 18. August 1900 eine einstweilige Verfügung erwirkt, wodurch beiden Parteien das Getrenntleben gestattet wurde, und sie hat sich, nachdem diese Verfügung außer Kraft getreten war, bis Ende März 1903 mit dem Beklagten in Verhandlungen eingelassen, die ein ferneres Getrenntleben zu regeln bezweckten. Nachdem diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt hatten, kann ihr nicht gestattet sein, auf eine fast drei Jahre zurückliegende Zeitperiode des unfreiwilligen und auf Seiten des Beklagten auch bösslichen Getrenntlebens zurückzugreifen. Der Absicht des Gesetzes wird vielmehr nur dann entsprochen, wenn in solchen Fällen dem entwichenen Gatten eine neue volle Jahresfrist gewährt wird, so daß er erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Scheidung über sich ergehen zu lassen braucht. Daß die Vorschrift des § 191 B.G.B. auf die gesetzliche Frist des § 1567 Abs. 1 nicht zutrifft, wird schon vom Berufungsrichter nicht verkannt. Aber auch davon kann nicht die Rede sein, die Grundsätze von der Hemmung der Verjährung (§§ 202 ff. B.G.B.), wenngleich nur entsprechend, anzuwenden. Denn im Desertionsprozeß wird nicht darüber gestritten, ob der entwichene Gatte mit Ablauf der Jahresfrist sein Recht auf Herstellung des ehelichen Lebens verloren hat, sondern darüber, ob der Scheidungsanspruch des Desertionsklägers durch den Fristablauf zur Entstehung gekommen ist. Hiernach mußte das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über den bisher noch nicht erörterten Scheidungsgrund aus § 1568 B.G.B. an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“